

26/12

20. August 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Einstweilige Regelung im Vorgriff auf die
Satzung gem. § 10 Abs. 6 BerIHG zum
Zugang und zur Zulassung von beruflich
qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen
ohne einen ersten berufsqualifizierenden
Hochschulabschluss für weiterbildende
Masterstudiengänge**

vom 19. Juli 2012. 309

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Einstweilige Regelung im Vorgriff auf die Satzung gem. § 10 Abs. 6 BerlHG zum Zugang und zur Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hoch- schulabschluss für weiterbildende Masterstudiengänge vom 19. Juli 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (HTW-Satzung) vom 10. August 2009 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat die Hochschulleitung am 19. Juli 2012 im Vorgriff auf die Satzung gem. § 10 Abs. 6 BerlHG für den Zugang und die Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für weiterbildende Masterstudiengänge folgende Regelungen getroffen: *)

Artikel I Regelungen zu § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können für den weiterbildenden Masterstudiengang "Regenerative Energien" zugelassen werden, wenn sie einen Meisterabschluss haben.

Für weiterbildende Masterstudiengänge gilt folgendes Zugangs- und Zulassungsverfahren zur Anwendung für den Masterstudiengang "Regenerative Energien" als Pilotverfahren:

- 1) Die nachgewiesene Meisterausbildung muss in einem dem Studiengang zurechenbaren Berufsfeld erfolgreich absolviert worden sein.
- 2) Nach Ablegung der Meisterprüfung muss im einschlägigen Berufsfeld eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Position eines Meisters nachgewiesen werden.

Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Basis

- 1) eines eingehenden, mindestens einstündigen Prüfungsgesprächs (mit dem Studiengangsprecher/der Studiengangsprecherin und einer zweiten Lehrkraft aus dem Studiengang), in dem geklärt wird, ob der Bewerber/die Bewerberin über das erforderliche mathematische, naturwissenschaftliche und planungs-technische Grundlagenwissen verfügt. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren.
- 2) einer schriftlichen Darlegung der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit als Meister/in mit den konkreten Aufgaben, der konkreten Verantwortung und den erzielten Ergebnissen durch den/die Bewerber(in) hat

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 14. August 2012

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.